

# 1. Hygienekonzept für schlaraffische Veranstaltungen (Sippungen) des Reyches Varelia achtern Diek

*Auf der Grundlage der vom Allschlaraffischen Rat herausgegebenen Empfehlungen beschließen Vorstand und Oberschlaraffenrat (OR) für die Zeit der Corona-Krise im Verein „Schlaraffia Varelia achtern Diek“ für die Winterung 162-163 a.U. nachstehend aufgeführte Regeln. Die Regeln des Landes Niedersachsen bilden die Grundlage des Konzeptes. Evtl. Änderungen dieser Regeln werden aktuell übernommen und stehen über den Regeln dieses Konzeptes.*

1. Durch deutlich sichtbaren Aushang am Eingang erfolgt gem. § 3 Abs. 3 Corona-BekämpfVO ein Hinweis auf die nachstehenden Hygienestandards und mögliche Maßnahmen zur Umsetzung (Regeln zum „gesunden“ Sippen).
2. Der Eintritt in den Sippungsraum wird nur genesenen oder geimpften Personen gewährt, entsprechend der 2 G Regelung des Landes Niedersachsen.
3. Genesene und Geimpfte sind von der Maskenpflicht befreit. Die AHA Regeln gelten sinngemäß und in Eigenverantwortung während der gesamten Veranstaltung.
4. Vorträge und Fechsungen an der Rostra (Rednerpult) und auch andernorts in der Burg können ohne Maske gehalten werden.
5. Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt. Es muss eine vorherige Anmeldung beim Kantzelar bis 24 Std vor Sippungsbeginn erfolgen. Siehe Homepage - [www.varelia-achtern-diek.de](http://www.varelia-achtern-diek.de) oder **Tel.: 0172-4126441** Dies betrifft Auswärtige (Einreiter aus anderen Reychen) und neu hinzukommende Pilger (Anwärter auf eine evtl. Mitgliedschaft bei den Schlaraffen). Anwärter (Pilger) werden von ihren Paten angemeldet. Eigene Sassen sind von dieser Regelung ausgenommen.
6. Alle Teilnehmer werden namentlich im Reychsmatrikel erfasst. Die Kontaktdaten der Sassen sind bekannt oder werden ggf. (Prüflinge, Pilger) gesondert festgehalten. Das Eintragen in die Teilnehmerliste (Schmierbuch) erfolgt mit eigenem Schreibgerät und ist verpflichtend. Im Protokoll werden Beginn und Ende der Sippung erfasst.

7. Die Gäste (Einreiter) erhalten ihre Teilnahmebescheinigung (Einkleber) durch eigenhändige Entnahme bereit liegender Exemplare. Das Kantzleramt ist dafür zuständig.
8. Am Eingang der Burg (Sippungsraum) befindet sich ein Hygienespender.
9. Während der gesamten Veranstaltung (Sippung) wird Körperkontakt vermieden. Begrüßungen und Ehrbezeugungen erfolgen durch Verneigung. Wir appellieren auch hier an die Eigenverantwortung der Sassen.
10. Während der Veranstaltung (Sippung) sollte unnötiges Herumgehen in der Burg vermieden werden. Jeder bleibt möglichst auf dem einmal gewählten Platz.
11. Der traditionelle Einritt durch die Schwertergasse wird durchgeführt, sofern es durch den fungierenden Oberschlaraffen entschieden wird.
12. Ein Willkommenstrunk wird vom Mundschenk in gewohnter Weises serviert.
13. Auszeichnungen (Ahnen und Orden) werden berührungsfrei übergeben.
14. Beifallsbekundungen erfolgen möglichst durch Klopfen mit der flachen Hand auf den Tisch. „Lulu“-Rufe werden in Anzahl und Lautstärke auf ein Minimum reduziert.
15. Sofern während der Veranstaltung Unterschriften zu leisten sind, werden diese generell mit eigenem Schreibgerät ausgeführt.
16. Speisen (Atzung) und Getränke (Labung) werden in Selbstbedienung angeboten am Bereitstellungsraum (Styxerei ) abgeholt und abgerechnet.
17. Während der Veranstaltungspause werden alle Türen und Fenster des Veranstaltungsraums geöffnet, um den Raum zu belüften. Außerdem wird eine Raumbelüftung vorgenommen, sofern dies allgemein gewünscht wird.
18. Da zwischen den Veranstaltungen mehrere Tage liegen, muss nur eine allgemeine Grundreinigung vorgenommen werden. Die Sanitäranlagen und der Sippungsraum ( Burg ) mit dem Vorraum obliegen der Reinigungspflicht durch die Stadt Varel.
19. Wer in den zurückliegenden zehn Tagen Anzeichen einer Corona-Erkrankung bei sich selbst oder in seinem unmittelbaren familiären Umfeld entdeckt hat, kann an Sippungen nicht teilnehmen. Dazu gehören u.a. eine Erkrankung der Atemwege und eine erhöhte Temperatur.
20. Nachweislich mit einem Coronavirus infizierte Personen, die innerhalb von 14 Tagen vor dem Bekanntwerden ihrer Infizierung an einer schlaraffischen Veranstaltung teilgenommen haben, müssen dies unverzüglich dem Veranstalter mitteilen.